

1. Vermerk

Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz; Neubau eines Radweges an der K 213 in der Gemarkung Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage im Landkreis Aurich

hier: Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht)

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 24.10.2023 für den Neubau eines Radweges an der K 213 in der Gemarkung Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage im Landkreis Aurich ein Planfeststellungsverfahren beantragt.

Gem. § 2 Abs. 1 u. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Eine UVP-Pflicht ist gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 9 UVP gegeben, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale der Vorhaben

1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Landkreis Aurich plant den Neubau eines Radweges an der Ostseite der Kreisstraße 213 und den Umbau des Knotenpunktes K 213 / K 210 in der Samtgemeinde Hage. Die K 213 liegt in der Ortschaft Hagermarsch, verbindet die K 210 mit der L 5 und endet schließlich nördlich in Hilgenriedersiel. Der geplante Radweg hat eine Gesamtlänge von 3,194 km, beginnt im Kreuzungsbereich K 210/K 213 und endet im Kreuzungsbereich L 5/K 213. In Bereichen parallel zum Straßenseitengraben hat er eine Regelbreite von 2,50 m, bzw. in Bereichen mit Trennstreifen oder Hochbord 2,35 m, inkl. Sicherheitsstreifen.

Für das Vorhaben werden ca. 0,2 ha Flächen in Anspruch genommen. Die Maßnahme findet im Randbereich der Straße statt. Die neuversiegelte Fläche beträgt in der Summe rund 8.660 m². Im Zuge der Baumaßnahme müssen 61 Bäume und Großsträucher gerodet werden. Unter anderem wird dafür eine Gehölzanpflanzung von 30 Bäumen und Unterpflanzung mit gebietsheimischen Sträuchern auf 1.300 m² vorgenommen.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
Es besteht kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten, welches auf die gem. UVP zu betrachtenden Schutzgüter einwirken könnte.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die

Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1. verwendete Stoffe und Technologien,

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselmotoren oder dem Umgang mit Schmiermittel bzw. Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

1.6.2. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Während der Bauphase kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben Lärm und Immissionen nicht erhöht (siehe Nr. 1.5). Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ erwartet.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich weist in der Ortslage Hagermarsch eine lockere Bebauung und stellenweise eine Konzentration aus Einfamilienhäusern auf. Im Bereich außerhalb der Ortslage Hagermarsch ist überwiegend offene, gehölzarme Marschlandschaft vorzufinden. Die K 213 verläuft als Allee durch diese Landschaftsbereiche. Die erforderliche Entfernung von Gräben, Bäumen und Ziergehölzen findet vorwiegend im Bereich der Ortslage Hagermarsch statt. Ersatzpflanzungen werden hier von privater Seite erbracht. Kompensationsmaßnahmen der Baumverluste werden auf externen Flächen umgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nicht erwartet. Vorübergehend kann es zu Beeinträchtigungen des Durchgangsverkehrs als auch des Zugangs zu Grundstücken kommen. Nach Fertigstellung der Anlage wird sich jedoch die inner- und außerörtliche Verkehrssituation durch die Aufteilung des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs verbessern.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

Die Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig bereits durch die K 213 eingeschränkt. Für das Vorhaben werden zusätzlich ca. 0,2 ha in Anspruch genommen. Für den Vorhabenbereich werden hinsichtlich der Suchräume für schutzwürdige Böden folgende Aussagen getroffen: „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit einem im landesweiten Vergleich hohen bis äußerst hohen Ertragspotential (Stufen 5-7)“. Überplant wird der Bodentyp „Kalkmarsch“. Allerdings ist der Boden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der hohen anthropogenen Veränderung als stark überprägter Naturboden mit einer allgemeinen bis geringen Wertigkeit einzustufen. Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Kreisstraße vorbelastet. Eine Betroffenheit im Sinne einer

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden.

2.3.7. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Das Gebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Hage“ befindet sich ca. 2 km südlich. Andere Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

2.3.8. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.9. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.10. in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
Die über das Marscher Tief führende Brücke steht unter Denkmalschutz. Sie wird durch das Vorhaben allerdings nicht verändert. Bereits in der Vergangenheit wurde im Rahmen von Sanierungsarbeiten eine Kappenverbreiterung der östlichen Brückenkappe vorgenommen, die für den Radweg genutzt werden kann. Es treten daher keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekanntzugeben.


Konken

2. Bekanntgabe veranlassen

3. zum Vorgang